

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal - Rückerstattung von Entschädigungen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
21. Januar 2014 (RRB Nr. 214/101)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ (Stand
1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [126.1.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.